

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für das Gymnasium und die Fachoberschule der CJD Christophorusschulen Berchtesgaden

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	3
II.	Bausteine unseres Schutzkonzepts	4
1.	Leitbild	4
2.	Verhaltenskodex	5
3.	Schutzvereinbarungen	8
4.	Partizipation	10
5.	Prävention und Sensibilisierung	11
6.	Verhaltenskodex – Ausgestaltung von Nähe & Distanz	13
	Verhaltensregeln für den digitalen Raum	13
7.	Schulung und Fortbildung	14
8.	Sexualpädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	15
9.	Beschwerdemanagement	16
10.	Intervention bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	18
11.	Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen	36
12.	Vernetzung und Kooperation	37
13.	Öffentlichkeitsarbeit	40
	Etablierung/Thematisierung der Regeln für den sensiblen Umgang mit Fotos	40
	Homepage	41
	Schaukasten	41
14.	Anhang	42

I. Vorwort

Das Gymnasium und die FOS der CJD Christophorusschulen Berchtesgaden versteht die Prävention und den Schutz vor sexualisierter Gewalt als einen unverzichtbaren Bestandteil seines Bildungs- und Erziehungsauftrags. Unsere Schule folgt damit den Leitlinien der Evangelischen Schulstiftung in Bayern, die den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt. In unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung, Mobbing und Gewalt gegenüber Schüler:innen und Mitarbeiter:innen missbilligt – auch sexualisierte Gewalt. Mit dem Ziel einer sicheren und gewaltfreien Schule, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

Wir vertreten eine klare und eindeutige Haltung:

- Sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch in jeder Form haben an unserer Schule keinen Platz.
- Wir wollen Vertrauen, Nähe und pädagogische Beziehung ermöglichen, ohne dass diese missbraucht werden können.
- Wir fördern eine Kultur des Hinnehens, Zuhörens und Handelns, die Betroffene stärkt und Täter und Täterinnen keinen Raum lässt.

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist fest im Schulprogramm verankert, wird regelmäßig thematisiert und ist Teil der Qualitätsentwicklung unserer Schule.

Das Gymnasium und die FOS der CJD Christophorusschulen Berchtesgaden tragen eine besondere Verantwortung für die ihr anvertrauten Jugendlichen und Erwachsenen. Als Schule in christlicher Trägerschaft möchten wir ihnen einen geschützten Raum bieten, in dem sie frei lernen, sich entwickeln und ihre Persönlichkeit entfalten können.

Sexualisierte Gewalt stellt eine gravierende Verletzung dieses Vertrauens dar und darf in keiner Form geduldet oder verschwiegen werden. Unser Schutzkonzept ist Ausdruck unserer klaren Haltung: Wir sehen hin, wir hören zu, wir handeln.

Dieses Konzept wurde in Anlehnung an die Leitlinien der Evangelischen Schulstiftung in Bayern erarbeitet und orientiert sich ebenso an den Vorlagen des CJDs. Der Krisenleitfaden, sowie die Handlungsschritte und entsprechende Dokumentationsbögen entstammen den Leitlinien der Evangelischen Schulstiftung in Bayern. Es soll Orientierung geben, Sicherheit schaffen und allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft klare Handlungswege im Umgang mit Grenzverletzungen und Verdachtsfällen aufzeigen.

Wir wollen eine Kultur fördern, in der Nähe und Vertrauen selbstverständlich sind – aber zugleich von Respekt, Verantwortungsbewusstsein und Transparenz getragen werden. Dazu gehört, dass wir gemeinsam Regeln einhalten, uns kontinuierlich fortbilden und offen miteinander über dieses wichtige Thema im Gespräch bleiben.

Wir danken allen, die an der Entwicklung dieses Schutzkonzepts mitgewirkt haben, und sehen seine Umsetzung als eine dauerhafte Aufgabe und Verpflichtung. Nur so können wir gewährleisten, dass unsere Schule ein Ort bleibt, an dem sich Jugendliche und Erwachsene sicher und geborgen fühlen.

II. Bausteine unseres Schutzkonzepts

1. Leitbild

Unser Leitbild beinhaltet folgende Punkte:

1. Die CJD Christophorusschulen Berchtesgaden orientieren sich am Evangelium von Jesus Christus. Sie wollen ein Leben im Glauben und christliche Gemeinschaft in ökumenischer Offenheit erfahrbar machen.
2. Die CJD Christophorusschulen Berchtesgaden haben den einzelnen Menschen im Blick. Sie bieten Raum für die Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und pflegen ein Schul- und Lebensklima, in dem sich Schülerinnen und Schüler, Pädagogen, Mitarbeiter und Eltern in ihrer Individualität respektiert und angenommen fühlen.
3. Die CJD Christophorusschulen Berchtesgaden entwickeln Schule und Internat als Lebensraum, in dem eine Kultur gestaltet wird, die zum gemeinsamen Lernen, Leben und Feiern einlädt, aber auch auffordert.
4. Die CJD Christophorusschulen Berchtesgaden vermitteln eine zukunftsfähige Bildung und zeitgemäße Kenntnisse. Sie fordern und fördern mit schülergerechten Unterrichts- und Erziehungsmethoden unter dem Leitbild einer christlichen Sinn- und Werteerziehung.
5. Die CJD Christophorusschulen Berchtesgaden vermitteln Lebenskompetenzen, wie Dialog- und Konfliktfähigkeit, Zivilcourage und Verantwortungsbereitschaft für Gesellschaft und Umwelt.
6. Die CJD Christophorusschulen Berchtesgaden pflegen ein offenes und lebendiges Miteinander von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeitern, Eltern und Schülern. Kooperativer Führungsstil, Teamarbeit und Fortbildungen entwickeln, fördern und sichern die Schulqualität.
7. Die CJD Christophorusschulen Berchtesgaden nehmen Eltern als Erziehungspartner ernst: Elternmitarbeit und Elternmitverantwortung sind willkommen und werden erwartet.
8. Die CJD Christophorusschulen Berchtesgaden übernehmen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Personen vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt.
9. In dem Verhaltenskodex der CJD Christophorusschulen Berchtesgaden, den alle Mitarbeitenden unterschreiben, wird deutlich, wie dieses Leitbild in unserer täglichen Arbeit konkret wird.

2. Verhaltenskodex

Ein sicherer pädagogischer Raum entsteht nur, wenn Regeln klar, verbindlich und für alle nachvollziehbar sind. Der Verhaltenskodex dient dabei als Leitlinie für Lehrkräfte, pädagogisches Personal, Schüler:innen und Eltern. Wir haben diesen von der Evangelischen Schulstiftung in Nürnberg übernommen. Jede/r Mitarbeitende bekommt diesen ausgehändigt, er wird durchgesprochen und im Anschluss daran unterzeichnet.



Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Schulstiftung in Bayern

Evangelische Schulen möchten unter dem Motto miteinander leben, lernen, glauben im Spielraum christlicher Freiheit Kindern und Jugendlichen einen Lebensraum eröffnen, der ihnen ethische und geistliche Orientierung gibt und in dem sie vielfältige Kompetenzen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein respektvoller und Grenzen achtender Umgang besonders wichtig.

- **Ich setze mich für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein.**
Meine Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Kolleg/-innen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Kolleginnen und Kollegen.
Ich setze mich mit meiner pädagogischen Arbeit dafür ein, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung entwickeln und sich selbstbewusst altersangemessen für ihre Rechte einsetzen können.
- **Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.**
Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Schüler/-innen und der Mitarbeitenden. Ich beachte dies auch im Umgang im Internet. Die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung, die Nutzung von sozialen Netzwerken und Ähnlichem wird immer auf dem Hintergrund einer respektvollen Achtung der persönlichen Grenzen von Schüler/-innen und Mitarbeitenden durchgeführt.
- **Transparente Strukturen und Handlungsweisen sind Richtlinie meines Handelns.**
Ich gestalte meine (Arbeits-)Beziehungen transparent und in positiver Zuwendung. Sowohl in Bezug auf meine Handlungsweisen, als auch auf die von mir genutzten Arbeits- und Kontakträume pflege ich eine offene Kommunikationskultur.
- **Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttägliches verbales, nonverbales Verhalten.**
Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten undachte auch darauf, dass andere sich so verhalten. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, diese offen anzusprechen und nichts zu vertuschen.
- **Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.**
Werden mir sexuelle Handlungen von Mitarbeitenden mit Schülerinnen/ Schülern bekannt, informiere ich die Schulleitung und meine direkten Vorgesetzten bei der Evangelischen Schulstiftung in Bayern und ziehe gegebenenfalls im Einvernehmen mit diesen (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu. Das Gleiche gilt im Konfliktfall bei sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem verbalen oder nonverbalem Verhalten.

Kompetente Hilfe bei konkreten Anlässen erhalte ich von der für die evangelischen Schulen beauftragten Vertrauensperson, derzeit Frau Rita Freund-Schindler (0911-24411-13) oder durch auf der Homepage der Evangelischen Schulstiftung in Bayern benannten Organisationen, insbesondere „Wildwasser“ bzw. „Schlupfwinkel“ in Nürnberg (<http://www.essbay.de/beratungsstellen.html>).

Als Mitarbeiter/-in der Evangelischen Schulstiftung in Bayern bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie der Vorbildfunktion in meiner Rolle gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst.

Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Um Kindern und Jugendlichen diese geschützten Räume zu bieten, verpflichte ich mich mit meiner Unterschrift zur Einhaltung der oben genannten Verhaltensweisen und Richtlinien.

«Ort», den _____

Unterschrift der Mitarbeiterin/der Mitarbeiter

bitte zurücksenden an:

«Vorname» «Name», «Str», «PLZ» «Ort»

Evang. Schulstiftung i.B.
Postfach 1734
90006 Nürnberg

3. Schutzvereinbarungen

Grundsätzlich gilt: Nähe und Vertrauen sind wesentliche Grundlagen des pädagogischen Handelns. Damit diese Beziehung nicht für Grenzverletzungen oder Gewalt genutzt werden kann, verpflichten wir uns zu klaren Schutzvereinbarungen.

1. Private Kontakte

- Lehrkräfte kommunizieren nicht über private Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) mit Schüler:innen. Es werden keine privaten, sondern nur pädagogische Interaktionen gepflegt.
- Lehrpersonal und Fachkräfte bauen keine privaten Freundschaften zu den Schüler:innen auf, nehmen aber die persönlichen und privaten Probleme der Auszubildenden ernst und unterstützen sie.
- Freundschaftsanfragen in sozialen Netzwerken werden erst nach dem Abschluss angenommen.
- Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen einer Lehrkraft und den Auszubildenden ist grundsätzlich untersagt.
- Das Sexualleben der Lehrenden ist nicht Gegenstand der Gespräche mit Schüler:innen. Des Weiteren ist sexualisierte Sprache zu unterlassen und auf angemessene Kleidung zu achten.
- Private Fahrten im PKW von Lehrkräften mit Schüler:innen sind ausgeschlossen.

2. Dusch- und Umkleidesituationen

- Lehrkräfte nutzen andere Umkleiden als Schüler:innen.
- Smartphones und Tablets sind in den Umkleiden verboten.
- Lehrkräfte betreten Umkleideräume nur nach vorherigem Anklopfen und einer positiven Rückmeldung.
- In Sanitäranlagen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrperson mit Auszubildenden zu unterlassen.

3. Körperkontakt

- Lehrkräfte vermeiden ungefragten Körperkontakt – auch in emotionalen Ausnahmesituationen.

4. Fotografieren & Mediennutzung

- Lehrkräfte und Schüler:innen halten sich an den Mediennutzungsvertrag der Schule.
- Fotos und Videos werden ausschließlich mit Dienstgeräten erstellt.
- Falls in Ausnahmefällen private Geräte genutzt werden, müssen die Aufnahmen sofort nach Verwendung gelöscht werden.
- Vor der Veröffentlichung von Bildmaterial muss die Zustimmung des/der Schüler:in eingeholt werden.

5. Einzelgespräche

- Einzelgespräche finden in der Regel bei offener Tür statt.
- Wird auf Wunsch eines Schülers/einer Schülerin die Tür geschlossen, muss eine Kollegin/ein Kollege informiert werden.
- Räume, in denen sich Lehrer:innen und Schüler:innen befinden, dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Mündliche Prüfungen finden stets mit Beisitz oder im Klassenverband statt.

Bei grenzverletzenden Umgangsweisen schreiten wir unverzüglich ein. Die Jugendschutzbestimmungen sind für uns alle bindend. Die Schule benennt eine Ansprechperson, die bei grenzverletzendem Verhalten angesprochen werden kann. In unserem Fall ist das Frau Katharina Luibl-Auberger.

Weiter ist zu erwähnen, dass es nichtpädagogischem Personal nicht gestattet ist, die Auszubildenden zu sanktionieren.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer, erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreiwilligkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

4. Partizipation

Ein wirksames Schutzkonzept lebt von der aktiven Mitgestaltung aller Beteiligten. Jugendliche und Erwachsene haben das Recht, ihre Stimme einzubringen, Kritik zu äußern und an Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Partizipation ist wichtig, weil Schüler:innen dadurch erleben, dass ihre Meinungen und Anliegen ernst genommen werden. Dieses Vertrauen stärkt ihre Bereitschaft, sich im Ernstfall einer Vertrauensperson anzuvertrauen und Hilfe einzufordern. Wir verstehen Partizipation deshalb als zentralen Bestandteil des Kinderschutzes. Im Zuge der Erarbeitung dieses Konzepts wurden Fragebögen zur Potential- und Risikoanalyse gemacht, es finden zweimal jährlich Entwicklungsgespräche statt und regelmäßig fließen Schülerfeedbacks in unsere Schulentwicklung mit ein. Die Schüler:innen arbeiten jährlich das Jahresthema aus und sind bei der Gestaltung des Schullebens fest miteingebunden. Diverse Unterstützungssysteme werden mit den Auszubildenden besprochen.

Beteiligung der Schüler:innen

- Schüler:innen wirken nicht nur bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts mit, sondern auch bei schulinternen Entscheidungen, die ihr Leben direkt betreffen. Dazu gehören die Mitgestaltung von Klassenfahrten, Wandertagen, Projekttagen, Erstellung des Aktionskalenders sowie die Beteiligung an Fragen der Schulentwicklung.
- Die Schüler:innenvertretung (SMV) kann regelmäßig an Gesprächen mit der Schulleitung teilnehmen und kann dort Anliegen, Ideen und Kritik einbringen.
- In Klassenräten und Projektwochen haben Schüler:innen die Möglichkeit, Themen wie Rechte, Grenzen, digitale Sicherheit oder Prävention zu besprechen.
- Feedbackinstrumente (z. B. Befragungen, anonyme Rückmeldungen und WWSE) stellen sicher, dass auch stille Stimmen gehört werden.

Beteiligung der Eltern und des Kollegiums

- Eltern werden regelmäßig über schulische Entwicklungen informiert und können eigene Perspektiven einbringen.
- Das Kollegium beteiligt sich aktiv an der Reflexion schulischer Prozesse und der Evaluation des Schutzkonzepts.
- Gemeinsam wird so ein Klima geschaffen, in dem Entscheidungen transparent, nachvollziehbar und mit breiter Beteiligung getroffen werden.

Partizipation bedeutet für uns nicht nur Mitwirkung an Schutzmaßnahmen, sondern die **aktive Mitgestaltung des Schullebens**. Schüler:innen sollen erfahren: *Unsere Stimme zählt – und wir können die Schule, in der wir lernen, sicher und lebendig mitgestalten.*

5. Prävention und Sensibilisierung

Sensibilisierung ist die wichtigste Grundlage, um sexualisierte Gewalt wirksam zu verhindern. Ziel unserer Schule ist es, durch Wissen, Achtsamkeit und klare Regeln alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zu stärken und Schutzräume zu schaffen. Dabei verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz, der Lehrkräfte, Schüler:innen und Eltern gleichermaßen einbindet.

Wenn wir Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbstständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden.

Beteiligung bedeutet nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchdiskutieren. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festlegen. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

Schulung und Fortbildung des Schulpersonals

- Alle Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter:innen und das nicht-pädagogische Personal nehmen regelmäßig an Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teil.
- Im Rahmen unserer Konferenz zu Beginn jedes Schuljahres werden die Rahmenpunkte des Schutzkonzeptes besprochen und der Verhaltenskodex von jeder Lehrkraft unterzeichnet.
- Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet die online Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ (<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>) zu absolvieren.
- Zusätzlich werden in Konferenzen und Teamsitzungen Fallbeispiele und Praxissituationen besprochen, um das Bewusstsein für Grenzverletzungen zu schärfen.
- Neue Mitarbeiter:innen verpflichten sich bereits beim Eintritt in den Schuldienst auf den Verhaltenskodex.

Aufklärung der Schüler:innen

- Schüler:innen lernen altersgerecht, ihre eigenen Rechte zu kennen, Grenzen zu setzen und Hilfe einzufordern.
- Themen wie körperliche Selbstbestimmung, respektvolle Kommunikation und digitale Sicherheit werden im Unterricht, in Projekttagen sowie in Präventionswochen behandelt.
- In Workshops und Klassengesprächen wird vermittelt, dass es keine Tabus beim Ansprechen von Sorgen oder Beobachtungen gibt und dass Hilfe jederzeit möglich ist.
- Am Schuljahresanfang erhalten alle Schüler:innen einen Flyer des „Arbeitskreis Prävention Berchtesgadener Land“ mit den wichtigsten Telefonnummern, die sie anrufen können, wenn sie Hilfe brauchen.
- Die wichtigsten Telefonnummern und Ansprechpersonen sind auch in einer Übersicht zu finden, die auf der Innenseite einer jeden Toilettenkabine angebracht sind.

Einbindung der Eltern

- Eltern werden via Email über das Schutzkonzept und bestehende Präventionsmaßnahmen informiert.
- Sie erhalten konkrete Hinweise zu Ansprechpartner:innen, Beratungsstellen und Hilfeangeboten.
- Durch den Dialog mit Eltern wollen wir ein gemeinsames Bewusstsein schaffen, damit auch im häuslichen Umfeld Schutz und Stärkung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist.
- Eltern können sich jederzeit mit Rückmeldungen, Fragen oder Sorgen an die Schulleitung und die Präventionsbeauftragten wenden.

Unser Ziel ist es mit dieser Kombination aus Schulung, Aufklärung und aktiver Beteiligung eine Schulkultur zu schaffen, in der Wissen, Aufmerksamkeit und Handlungsfähigkeit die Grundlage bilden. So können wir wirksam vorbeugen, Jugendliche und Erwachsene zu stärken und im Ernstfall angemessen zu reagieren.

6. Verhaltenskodex – Ausgestaltung von Nähe & Distanz

Wir sind uns bewusst, dass unsere Arbeit mit den Menschen, die uns anvertraut sind oder die uns vertrauen, Nähe erzeugt. Als Mitarbeitende sind wir in der Verantwortung, diese Nähe in der nötigen Distanz zu gestalten, die eine professionelle Arbeit erfordert. Um Beziehungen für alle Beteiligten angemessen zu gestalten, ziehen wir den Verhaltenskodex der evangelischen Schulstiftung heran, den wir mit den Mitarbeitenden besprechen, bevor sie ihn unterschreiben. Neue Mitarbeitende erhalten ihn zu Beginn ihres Dienstes.

Verhaltensregeln für den digitalen Raum

Digitale Räume, in all ihren verschiedenen Ausprägungen, sind in unserer Arbeit nicht mehr wegzudenken. Wir nutzen soziale Netzwerke, Messenger, Videokonferenzsysteme und viele weitere digitale Werkzeuge, um miteinander zu kommunizieren oder um uns virtuell zu treffen. Gleichzeitig wissen wir darum, dass mit ihrer Nutzung Risiken verbunden sind. So können digitale Räume für Cybergrooming, Cybermobbing oder verschiedene Formen von Übergriffen genutzt werden. Um diesen Risiken zu begegnen, uns für sichere digitale Räume einzusetzen und die uns anvertrauten Menschen zu schützen, vereinbaren wir für uns folgende Regelungen:

- Wir geben keine privaten Handynummern an Schülerinnen und Schüler heraus.
- Allen Mitarbeitenden steht für die Kommunikation innerhalb ihres Aufgabengebietes eine offizielle Emailadresse zur Verfügung.
- Mitarbeitende an unserer Schule dürfen im dienstlichen Kontext nur Kontakt zu Lernenden über dienstliche, datenschutzrechtlich freigegebene, digitale Kanäle (Teams, Dienstmail) haben.
- Die Nutzung von Messenger Diensten mit Schüler:innen wie beispielsweise WhatsApp, Telegram oder Snapchat ist untersagt.
- Für uns ist jede Form von digitaler Belästigung inakzeptabel. Sollte diese in unserem Einflussbereich stattfinden, bringen wir sie zur Sprache, dokumentieren sie und leiten konkrete Interventionsmaßnahmen ein.

7. Schulung und Fortbildung

Um die uns vertrauenden Menschen bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es nötig, dass Mitarbeitende in unseren Schulen für dieses Thema sensibilisiert sind. Sie müssen wissen, was sexualisierte Gewalt ist, welche Strategien Täter:innen verfolgen, welche Risikofaktoren sexualisierte Gewalt begünstigen, was Grundsätze im Kontakt mit Betroffenen sind und was zu tun ist, wenn ein Verdacht im Raum steht. Es finden strukturiert regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter/innen, welche in Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen stehen, statt. Hierbei wird das Schutzkonzept, die präventiven Maßnahmen, insbesondere der Handlungsleitfaden bei Verdachtsabklärungen und Meldungspflicht bei FEM/ BV geschult. Dies sind jährlich wiederkehrende Pflichtschulungen. Bei einer Neuanstellung muss die online Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ absolviert werden. Diese umfasst ca. 3 Zeitstunden und ist vergleichbar mit der sogenannten Basisschulung in den evangelischen Kirchengemeinden der ELKB.

Unsere Präventionsbeauftragten informieren über die jeweils aktuellen Fortbildungen.

8. Sexualpädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

In unserer täglichen Arbeit begegnen uns Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters. Je nach Setting oder Alter der Kinder unterscheiden sich die Themen, die Sexualität berühren: von Körperkontakt bei Kennenlernspielen, Hygiene während Übernachtungen, bis hin zu persönlichen Fragestellungen durch langjährige, vertrauensvolle Beziehungen.

Wir wollen Raum dafür geben, dass Kinder und Jugendliche offen ihre Fragen zur Sexualität stellen können und alters- und entwicklungsangemessene Antworten erhalten. Wir setzen uns aktiv mit der Thematik auseinander und laden uns bei Bedarf Fachpersonal ein. Als Mitarbeitende unserer Schulen wissen wir, dass wir auch in diesem Lebensbereich eine Vorbildfunktion haben.

Diese Auseinandersetzung und das Bewusstsein darüber tragen dazu bei, dass wir als kompetente Ansprechpersonen von jungen Menschen identifiziert werden.

Sexualität gehört zu unserer Persönlichkeit. Sie wird in jedem Lebensalter anders gestaltet. Dass Sexualität sich unterschiedlich zeigt und auch unterschiedlich gelebt wird, ist uns bewusst. Diese Unterschiedlichkeit prägt uns im Umgang mit den Themen und Äußerungen der Kinder und Jugendlichen.

Wir schätzen die gelebte Vielfalt an Lebensformen, Familienformen und Rollenbildern in unseren Gremien und Teams. Dies bringt zum Ausdruck, dass wir alle geliebte Geschöpfe Gottes sind.

Kinder, Jugendliche, Erwachsene und auch Mitarbeitende bringen Gefühle und Erfahrungen aus dem privaten Bereich mit in die Schulgemeinschaft. Auch im Miteinander vor Ort entstehen Emotionen. Wir wollen Raum geben, diese Gefühle auszusprechen. Auch sollen hier positive Erfahrungen in der Gestaltung von freundschaftlichen, nicht-sexuellen Beziehungen gesammelt werden können.

Genauso sind Paarbeziehungen und Verliebtheit, Trennungen und die dazu gehörenden Dynamiken Themen, die die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt und dementsprechend berücksichtigt werden muss.

Damit die Schutzzaltersgrenzen im Umgang mit Sexualität und die Rechte der uns Anvertrauten bekannt sind, legen wir Informationsmaterial aus, pinnen Krisennummern in Klassenzimmer und Schautafeln.

Wir treffen Vorkehrungen, damit in Gruppen und Kreisen, während verschiedener Klassenfahrten und anderer Situationen die Grenzen jedes Einzelnen möglichst nicht überschritten werden. Dazu ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten sich ihrer eigenen Grenzen bewusst sind, wie z. B.: Was mag ich im Zusammensein mit der Gruppe? Wo muss ich der/ dem anderen Freiräume lassen? Solche und ähnliche Fragen sind im Vorfeld hilfreich. Sie helfen, meine Grenzen und die der anderen zu wahren.

Wir hängen Informationsmaterial zu spezifischen Beratungsangeboten in unseren Räumen und Schaukästen aus. Zusätzlich veröffentlichen wir die Kontakte von Hilfs- und Beratungsstellen auf unserer Homepage.

Über all diese Schritte informieren wir Eltern bzw. Sorgeberechtigte, sowie Interessierte. Das geschieht vor allem vor größeren Maßnahmen. Zusätzlich gibt es immer die Möglichkeit mit dem Leitungsteam der Schule darüber ins Gespräch zu kommen, neue Themenbereiche aufzunehmen oder Anregungen zu geben.

9. Beschwerdemanagement

Rückmeldungen und Beschwerden werden innerhalb unserer Schulen wahr- und ernst genommen. Sie sind eine niedrigschwellige Möglichkeit Partizipation zu gestalten und Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu melden. Jugendlichen müssen ebenso entwicklungsangemessene Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stehen wie Erwachsenen.

Um die Grundvoraussetzung für gelingende Rückmeldungen zu schaffen, begegnen wir uns auf Augenhöhe und nehmen Beschwerden ernst. Wir bagatellisieren sie nicht, sondern gehen den Vorwürfen nach.

Wichtig ist die klare Nennung der Zuständigkeit. In unserem Fall geschieht dies durch die Nennung von Frau Katharina Luibl-Auberger und Beatrice Prost im Schulschaukasten und durch ein persönliches Vorstellen in den Klassen. Es gibt außerdem drei von der Schülerschaft gewählte Vertrauenslehrer:innen.

Damit alle Menschen, die zu uns kommen, die Möglichkeit der Beschwerde haben, stehen in unserer Schule folgende Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

- Feedbackbogen am Ende von Veranstaltungen
- Regelmäßige Feedbackrunden innerhalb bestehender Gruppen (Klasse, Elternabend)
- Kummerkasten (regelmäßige Leerung)
- Zweimal jährlich, anonyme Befragung durch Umfragebögen am Semesterende
- Regelmäßige Sprechzeiten einer Leitungsperson
- Sprechzeiten der Vertrauenslehrer:innen
- Beschwerden können via Email, Telefon oder im direkten Gespräch stattfinden.
- Bekanntmachung Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt
- Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- Mitarbeitendenvertretung für Mitarbeitende

Unangemessenes Verhalten von Lehrpersonal und Schulleitung ist bei den landeskirchlichen Meldestellen verpflichtend zu melden. Diese stehen auch beratend und unterstützend zur Seite. Zudem gibt es im Raum der Kirche und der Diakonie die „Zentrale Anlaufstelle help“. Auch diese Informationen werden den Lernenden am Schuljahresanfang bekanntgegeben.

Das CJD interne Beschwerdemanagement für alle Mitarbeiter:innen ist den Mitarbeitenden bekannt. Ansprechpartner hierfür ist Herr Ernst Miller.

Bearbeitung einer Beschwerde:

1. Klärungsversuch mit den betroffenen Konfliktparteien, eventuell auch im Beisein der Schulleitung.
2. Feedback an die Person, die sich beschwert hat.
3. Dokumentation
4. Maßnahmensexektion und Überprüfung

10. Intervention bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Intervention beschreibt eine geordnete und fachlich begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen von Vorfällen sexualisierter Gewalt. Der Interventionsplan regelt das Vorgehender Schule beim Verdacht sexualisierter Gewalt durch:

- Mitschüler:innen
- Erwachsene Personen innerhalb der Schule
- Personen außerhalb der Schule

Die Leitungsverantwortlichen müssen handeln, um Gefährdungen oder übergriffiges Verhalten schnellstmöglich zu beenden und weitere Gewalt zu verhindern. Der Schutz von Betroffenen und die Sicherstellung von Hilfen und Unterstützung haben dabei oberste Priorität.

Generell gilt bei einem Verdacht immer, dass der Kinderschutz Vorrang vor falscher Kollegialität hat, Fachberatungsstellen zu Hilfe zu holen sind, bei konkreten Beobachtungen die Handlung sofort zu unterbrechen ist und die Information an die Schulleitung weiterzugeben ist. Sollte ein Verdacht bestehen, dass die Schulleitung übergriffig agiert, ist dies den Dienstvorgesetzten zu melden.

Im weiteren Verlauf werden die Handlungsleitfäden dargestellt, an denen sich Mitarbeitenden und das Leitungsteam orientieren. Diese wurden weitestgehend, nach Absprache mit Frau Rita Freund-Schindler, von der Evangelischen Schulstiftung übernommen. Alle Träger beim Stiftungsrat haben diese Handlungsleitfäden einstimmig verabschiedet. Dankenderweise dürfen wir auch die Fragebögen und Dokumentationsvorlagen verwenden. Diese finden sich im Anhang.

a) *Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche*

Darunter versteht man alle sexuellen Handlungen gegen den Willen eines Kindes bzw. Jugendlichen, bzw. deren unfreiwillige Beteiligung. Die drei wesentlichen Merkmale sind Unfreiwilligkeit, Machtgefälle/Zwang und Geheimhaltungsdruck. Konkrete Beispiele wären unter anderem obszöne Anrufe, sexualisierte Sprache, gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile, Zwang zu Einzel- und Gruppenmasturbation und vieles mehr.

Generell gelten folgende **Regeln** für die Pädagog:innen bei der Aufdeckung sexualisierter Gewalt:

- Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht immer an erster Stelle!
- Ruhe bewahren und zuhören
- Ernst nehmen und Glauben schenken
- Nicht bagatellisieren und nach den Bedürfnissen fragen
- Hilfe anbieten und alle weiteren Möglichkeiten ansprechen.
- Bei Bedarf selbst die Beratung von Fachstellen in Anspruch nehmen.
(z.B.: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe>)

1. Einordnung von sexuellem Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Grenzverletzungen werden häufig unabsichtlich verübt und beinhalten alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten. Beispiele dafür wären ungewollte Umarmungen, sexualisierte Schimpfwörter, unangemessene Bekleidung,....

Sexuelle Grenzverletzungen erfordern pädagogische Antwort. Es ist eindeutig Haltung zu zeigen, entsprechende Werte zu vermitteln und einzuschreiten.

Sexuelle Grenzüberschreitungen sind Ausdruck unzureichenden Respekts und/oder eine gezielte sexuelle Handlung gegen den erklärten oder vermuteten Willen einer Person. Beispiele hierfür wären etwa das Betreten von Privatzimmern oder Duschen ohne anzuklopfen, Selbstbefriedigung vor anderen, eskalierende Spiele oder Mutproben (Zwang zur Teilnahme), Überreden zu sexuellen Handlungen, Grenzüberschreitungen durch bildliche/ filmische Darstellungen und vieles mehr.

Sexuelle Grenzüberschreitungen müssen im Hinblick auf den Kontext bewertet werden und danach entsprechend pädagogisch bearbeitet werden.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt beinhalten zum Beispiel: sexuellen Missbrauch, sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Pornografie und sexuelle Belästigung. Konkret wären das etwa das Berühren von Genitalien der Kinder/Jugendlichen, die Aufforderung an Kinder sich selbst zu stimulieren, die Verabreichung von Alkohol zur Herstellung einer Widerstandsunfähigkeit und vieles weitere.

Strafrechtlich relevante Taten müssen immer über das pädagogische Reagieren hinaus bearbeitet werden. Sollte für diesen Fall Hilfe von außen notwendig sein, hat die Evangelische Schulstiftung Rahmenverträge zur kostenlosen Beratung mit Wildwasser Nürnberg und Schlupfwinkel e.V. abgeschlossen. Die Evangelische Schulstiftung übernimmt für 3 Stunden a 60 Minuten im Rahmen der Vereinbarung die Kosten.

Grundsätzlich besteht keine Anzeigepflicht für den Träger. Ein enger Austausch mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Betreuungspersonen sollte aber stattfinden.

2. Handlungsschritte bei einem Verdacht auf sexuelle Grenzüberschreitung bzw. strafrechtlich relevante Form sexueller Gewalt

Schritt 1: Das Kind sichern (durch Mitarbeitende)

Es gilt die Handlung sofort zu unterbinden, sich um das betroffene Kind/Jugendlichen zu kümmern und das agierenden Kind/Jugendlichen zu informieren, dass es ein zeitnahe Gespräch geben wird. Bei Befragungen bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt sind Fachkräfte, bzw. die Polizei miteinzubeziehen. Freiwillige Äußerungen der Kinder und Jugendlichen sind zu protokollieren.

Schritt 2: Information der Schulleitung (durch Mitarbeitende)

Ein Verdacht oder Vorfall muss sofort der Schulleitung oder der Stellvertretung mündlich, später schriftlich (über das entsprechende Formular) mitgeteilt werden.

Schritt 3: Information des Schulträgers (durch die Schulleitung)

Strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt muss sofort mündlich, danach schriftlich (über entsprechendes Formular) an den jeweiligen Schulträger übermittelt werden.

Schritt 4: Dringlichkeitseinschätzung (durch Schulleitung und Schulträger)

- hohe Dringlichkeit:

- *Aussagen der betroffenen Person über selbst erlebte, oder beobachtete strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.
- *Berichte von Eltern über ihre Aussagen ihrer Kinder über selbst erlebte, oder beobachtete strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.
- *Unmittelbare Beobachtung von strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

→ Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, wird empfohlen eine Anzeigeerstattung bei der Polizei in Absprache mit den Betroffenen und deren Eltern zu prüfen.

- Mittlere Dringlichkeit:

Berichte oder Beobachtungen von sexuellen Grenzüberschreitungen.

- Geringe Dringlichkeit:

Entgegen der Einschätzung des Meldenden gibt es keinen Hinweis auf sexuelle Grenzüberschreitung oder es handelt sich um einen erstmalig und minderschweren Verstoß gegen vereinbarte Regeln.

Schritt 5: Absprache mit einer juristischen Person (durch die Schulleitung und den Träger)

Bei Bedarf kann die juristische Beratung bei der Evangelischen Schulstiftung, beim Diakonischen Werk Bayern e.V. oder im Landeskirchenamt der ELKB in Anspruch genommen werden.

Schritt 6: Vorgehen je nach Dringlichkeit

- Hohe Dringlichkeit:

Die beschuldigte Person ist sofort vom Unterricht auszuschließen und die Sorgeberechtigten sind unverzüglich darüber zu informieren. Dies übernimmt die Schulleitung oder die Stellvertretung in Absprache mit dem Schulträger. Eine Anzeigeerstattung bei der Polizei ist zu prüfen. Mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten ist zu klären, inwieweit sie selbst Anzeige erstatte wollen und ihnen Kontakte zu Fachberatungsstellen vermitteln.

Anstehende Aufgaben:

- Der/ die Tatverdächtige wird über Vorwürfe informiert.
 - Die Schulleitung muss mit Fachberatungsstelle und Schulträger Informationen zur Bewertung der Vorwürfe sammeln → sorgfältiger Umgang mit Informationen!!!
 - Lassen sich alle vorliegenden Anhaltspunkte restlos und zufriedenstellend aufklären ist der Ausschluss vom Unterricht aufgehoben und der bestehende Verdacht gegenüber allen Beteiligten zu revidieren.
 - Ist dies nicht der Fall, ist mit dem Schulträger und einer juristischen Person zu prüfen, ob der Schulvertrag gekündigt wird.
- Mittlere Dringlichkeit:
- Die Schulleitung, Bezugsbetreuer und eventuell eine Fachberatungsstelle nehmen eine differenzierte Einschätzung der Gefährdung vor. Die Einschätzung und Handlungsempfehlungen werden entsprechend umgesetzt.
Bevor weiter Schritte gesetzt werden, muss die beschuldigte Person die Möglichkeit haben, nach Erhalt der Informationen, über die konkreten Vorwürfe eine eigene Stellungnahme abzugeben.
- Geringe Dringlichkeit:
- Erwünschte Verhalten wird konkret benannt und für die Zukunft eingefordert.
Entsprechend der Situation werden Sorgeberechtigte informiert.

Schritt 7: Spurensicherung (durch die Schulleitung)

Alle in Frage kommenden Gegenstände sind für die Polizei zu sichern. Gesichert werden darf alles, was Eigentum der Schule ist. Im Rahmen erzieherischer Maßnahmen dürfen auch private Handys einbehalten werden, allerdings dürfen diese nicht durchsucht werden.

Schritt 8: Vorläufige Freistellung des Schülers, der Schülerin (durch die Schulleitung)

Hat sich der Verdacht erhärtet, dass es sich um eine strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt handelt, ist die verdächtige Person unverzüglich vorläufig freizustellen. Die Eltern des Schülers, der Schülerin werden zu einem Gespräch gebeten, informiert und aufgefordert den Schüler, die Schülerin mitzunehmen.

Schritt 9: Gespräch mit den betroffenen Eltern (durch die Schulleitung ev. mit Trägervertretung)

Die Eltern erhalten genaue Informationen über die eigene Einschätzung und über den geplanten Verlauf. Es werden Hilfsangebote vorgeschlagen und abgeklärt, wer im weiteren Verlauf Ansprechperson ist. Abschließend erfolgt eine Anerkennung über den Schmerz und die Belastung, sowie das Angebot eines erneuten Gesprächs.

Schritt 10: Information des Kollegiums/ weitere Mitarbeitenden (durch die Schulleitung)

Mit dem Schulträger wird abgesprochen, welche Informationen an das Kollegium weitergegeben werden müssen. Die Kolleg:innen werden angewiesen, die Informationen streng vertraulich zu behandeln. Bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt müssen auch Mitarbeitende anderer Bereiche (durch die Schulleitung und den Trägervertreter) informiert werden. Auch für sie gilt das Gebot der Verschwiegenheit. Vor der Veröffentlichung von Informationen wird Rücksprache mit dem Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik der ELKB bzw. dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werks Bayern e.V. gehalten.

Die Schulleitung und der Träger dokumentieren laufend. Dabei ist zu beachten, dass konkrete Beobachtungen oder Gehörtes beschrieben wird. Keine Interpretationen!!!

3. Verhalten bei eindeutigen Verdachtsmomenten auf strafrechtliche sexualisierte Gewalt (Schulleitung und Schulträger)

3.1. Die Schulleitung, der Schulträger und eine juristische Person erwägen die Möglichkeit einer eigenen Strafanzeige. Diese gilt es vorab mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Eltern abzusprechen.

3.2. Unsere Koordinatorin, Frau Rita Freund-Schindler wird informiert.

3.3. Die Schulleitung meldet in Absprache mit dem Schulträger an die Aufsichtsbehörde (Formular: „Meldung besonderer Vorkommnisse“ im Anhang).

3.4. Die Schulleitung informiert das zuständige Jugendamt zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Bezug auf das Kind bzw. Jugendlichen der oder die die Tat verübt hat.

3.5. Information der Schulleitung an die betroffenen Kinder und Jugendlichen, sowie deren Eltern.

Bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt werden alle Eltern durch die Schulleitung (in Absprache mit dem Träger) zeitnah im Rahmen eines Elternabends informiert. Hierzu MUSS eine Fachkraft hinzugezogen werden. Die Eltern werden in einem Vorgespräch sorgfältig vorbereitet und ergänzend werden den Eltern die Ansprechpersonen für Einzelgespräche genannt.

Es ist notwendig, einen Krisenstab einzurichten. Dazu gehören:

- Schulleitung und Stellvertretung
- Ggf. Leitung der anderen Bereiche
- Ggf. Schulpsychologie
- Fachkraft einer externen Stelle
- Mitarbeiter:in Öffentlichkeitsarbeit
- Ggf. Vertretung des Landeskirchenamts, Ansprechstelle für Opferschutz
- Ggf. Vertretung des Referats D4 des Landeskirchenamts

b) Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Personal gegenüber Kindern und Jugendlichen

1. Einordnung von sexuellem Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Grenzverletzungen werden häufig unabsichtlich verübt und beinhalten alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/ oder einzelnen Personen. Beispiele dafür wären das Ansprechen von Kindern mit Kosenamen, Umarmungen/ Küsse zur Begrüßung, private Geschenke an Kindern aber auch unangemessene Bekleidung.

Sexuelle Übergriffe sind Ausdruck unzureichenden Respekts und/oder eine gezielte Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs. Beispiele hierfür wären etwa das Betreten von Privatzimmern oder Duschen ohne anzuklopfen, das Berühren nackter Körperteile (außer Arme, Beine), als Spiel getarnte Grenzverletzungen, sexualisierte Bemerkungen/ Witze, nicht altersgemäße Sexualaufklärung, Missachtung von Intimität, uvm.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt beinhalten zum Beispiel: das Berühren des Genital- und Analbereichs von Kindern, Exhibitionismus, teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen. Die Aufforderung an Kinder, sich selbst in Gegenwart des Erwachsenen im Genitalbereich zu stimulieren. Die Nutzung, Verbreitung und Duldung pornografischer Darstellungen innerhalb der Einrichtung usw.

Sexueller Missbrauch ist kein zufälliges Geschehen, sondern ist in der Regel gezielt geplant. Durch das Einfordern eines Schweigegebots und des Machtungleichgewichts ist es für Kinder und Jugendliche oft schwer die Tat aufzudecken und selbst zu beenden.

Umso wichtiger ist es, dass genau hingeschaut und hingehört wird. Ein Verdacht kann etwa entstehen, wenn jemand zu körperbetont mit Kindern umgeht, private (heimliche) Kontakte mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Einrichtung pflegt, oder ganz konkret Kinder/Jugendliche oder deren Eltern von sexuellen Übergriffen berichten oder Mitarbeitende diese gar beobachten.

Wenn sich ein Kind/ Jugendlicher an einen Mitarbeitenden wendet gilt folgendes zu beachten:

- Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle!
- Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln.
- Dem Kind/ Jugendlichen Glauben schenken und ihm versichern, dass es nicht seine Schuld ist.
- Nur Angebote machen, die erfüllt werden können.
- Den Täter/ die Täterin nicht voreilig informieren.
- Informationen vertraulich behandeln und die Schulleitung informieren.
- Das weitere Vorgehen mit der Schulleitung absprechen.
- → Eine Befragung des Kindes MUSS durch spezialisierte Fachkräfte durchgeführt werden. Nur entgegennehmen, was man erzählt bekommt und alles mitprotokollieren. Bei minderjährigen Schüler:innen sind die Sorgeberechtigten einzubinden!

Wenn sich Eltern an die Schule wenden, muss dies sofort an die Schulleitung weitergegeben werden.

- Verdacht wird von der Schulleitung mittels Meldebogen (siehe Anhang) erfasst und direkt an den Schulträger weitergegeben werden. Ist der Verdächtige bei der Evangelischen Schulstiftung angestellt, ist der Schulträger und der/ die Vorstandsvorsitzende zu informieren. Bei staatlich angestellten Mitarbeitenden ist auch die abgeordnete Dienststelle zu informieren.

Sollte für diesen Fall Hilfe von außen notwendig sein, hat die Evangelische Schulstiftung Rahmenverträge zur kostenlosen Beratung mit Wildwasser Nürnberg und Schlupfwinkel e.V. abgeschlossen. Die Evangelische Schulstiftung übernimmt für 3 Stunden a 60 Minuten im Rahmen der Vereinbarung die Kosten.

2. Handlungsschritte bei einem Verdacht strafrechtlich relevanter Form sexueller Gewalt

Schritt 1: Das Kind sichern (durch Mitarbeitende)

Es gilt die Handlung sofort zu unterbinden, sich um das betroffene Kind/Jugendlichen zu kümmern. Bei Befragungen bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt sind Fachkräfte, bzw. die Polizei einzubeziehen. Freiwillige Äußerungen der Kinder und Jugendlichen sind zu dokumentieren (siehe Anhang).

Schritt 2: Information der Schulleitung (durch Mitarbeitende)

Ein Verdacht oder Vorfall muss sofort der Schulleitung oder der Stellvertretung mündlich, später schriftlich (über das entsprechende Formular) mitgeteilt werden.

Schritt 3: Information des Schulträgers (durch die Schulleitung)

Der Verdacht bzw. der Vorfall strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt muss sofort mündlich, danach schriftlich (über entsprechendes Formular) an den jeweiligen Schulträger übermittelt werden.

Schritt 4: ggf. Information des Anstellungsträgers (durch die Schulleitung)

Der Verdacht bzw. der Vorfall muss sofort mündlich und danach schriftlich über das entsprechende Formular an den jeweiligen Anstellungsträger gemeldet werden. Ist dieser nicht erreichbar, ist die Stellvertretung zu informieren.

Schritt 5: Information der Koordinatorin in dienstrechtlichen Fragen (durch die Schulleitung oder Schulträger)

Der Verdacht bzw. der Vorfall muss sofort mündlich und danach schriftlich über das entsprechende Formular an den jeweiligen Koordinator gemeldet werden. Ist dieser nicht erreichbar, ist die Stellvertretung im juristischen Bereich, Frau Antje Bauer, zu informieren.

Schritt 6: Dringlichkeitseinschätzung (durch Schulleitung gemeinsam mit Schulträger, ggf. Anstellungsträger und Koordinator:in)

- hohe Dringlichkeit:

- *Aussagen der betroffenen Person über selbst erlebte, oder beobachtete strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.
- *Berichte von Eltern über Aussagen ihrer Kinder über selbst erlebte, oder beobachtete strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.
- *Unmittelbare Beobachtung von strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

➔ Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, wird empfohlen eine Anzeigeerstattung bei der Polizei in Absprache mit den Betroffenen und deren Eltern zu prüfen.

- Mittlere Dringlichkeit:

- Berichte oder Beobachtungen von sexuellen Grenzüberschreitungen.
- Berichte von Kindern und Jugendlichen über ungewöhnliche 1:1 Kontakte.
- Berichte oder Beobachtungen über wiederholte Verstöße gegen vereinbarte Umgangsregeln.

- Geringe Dringlichkeit:

- Erster Bericht über ungewöhnliche 1:1 Beobachtungen.
- Berichte oder Beobachtungen einer Grenzverletzung.
- Erstmaliger und minderschwerer Verstoß gegen vereinbarte Verhaltensregeln.

Schritt 7: Absprache mit einer juristischen Person (durch die Schulleitung und den Träger)

Bei hoher Dringlichkeit ist sofort eine juristische Person hinzuzuziehen. Bei Bedarf kann die juristische Beratung bei der Evangelischen Schulstiftung, beim Diakonischen Werk Bayern e.V. oder im Landeskirchenamt der ELKB in Anspruch genommen werden.

Achtung: Disziplinarische Maßnahmen gegen Kirchenbeamte/ Kirchenbeamtinnen dürfen nur durch die oberste Dienstbehörde (Landeskirchenamt) eingeleitet werden.

Schritt 8: Vorgehen je nach Dringlichkeit (durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger und der Koordinatorin)

- Hohe Dringlichkeit:

Die beschuldigte Person ist sofort von der Arbeit zu suspendieren. Dies übernimmt die Schulleitung oder die Stellvertretung in Absprache mit dem Schulträger und der Koordinatorin. Die Koordinatorin klärt die dazu notwendigen rechtlichen Schritte durch den Dienstvorgesetzten bzw. die oberste Dienstbehörde. Eine Anzeigeerstattung bei der Polizei ist zu prüfen. Eine Information der beschuldigten Person erfolgt erst nach einer Anzeige und ist genau mit den Strafverfolgungsbehörden abzusprechen. Danach erfolgt eine Information der MAV. Mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten ist zu klären, inwieweit sie selbst Anzeige erstatten wollen und ihnen Kontakte zu Fachberatungsstellen zu vermitteln.

Anstehende Aufgaben

- Bei der Suspendierung wird der/ die Tatverdächtige über die Vorwürfe informiert.
- Die Schulleitung muss mit einer Fachberatungsstelle und dem Schulträger Informationen zur Bewertung der Vorwürfe sammeln → sorgfältiger Umgang mit Informationen!!!
- Es ist genau zu prüfen, ob es noch weitere Kinder/ Jugendliche betreffen könnte.
- Lassen sich alle vorliegenden Anhaltspunkte restlos und zufriedenstellend aufklären ist die Suspendierung aufgehoben und der bestehende Verdacht gegenüber allen Beteiligten öffentlich zu revidieren.
- Bestehen einzelne, oder mehrere Verdachtsmomente, muss die Zusammenarbeit im Zweifelsfall zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beendet werden. Mit einer juristischen Person ist die Möglichkeit der Verdachtskündigung zu prüfen (siehe Anhang).

- Mittlere Dringlichkeit:

Die Schulleitung, der Schulträger, die Koordinatorin sowie eine externe Fachberatungsstelle nehmen eine differenzierte Einschätzung der Gefährdung vor. Die Einschätzung und Handlungsempfehlungen werden entsprechend mit dem Dienstvorgesetzten bzw. der obersten Dienstbehörde besprochen und umgesetzt. Bei dieser Maßnahme wird dem/ der Beschuldigten der Name der Meldeperson noch nicht mitgeteilt (Gefahr des Druckaufbaus). Bevor weiter Schritte gesetzt werden, muss die beschuldigte Person die Möglichkeit haben, nach Erhalt der Informationen, über die konkreten Vorwürfe eine eigene Stellungnahme abzugeben. Parallel erfolgt die Information der Mitarbeitervertretung. Die Schulleitung klärt die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und unterstützt gegebenenfalls mit der Kontaktaufnahme entsprechender Beratungsstellen. Über weitere Schritte werden sie in Eckwerten

informiert.

- Geringe Dringlichkeit:

Die entsprechende Person wird in einem Gespräch mit der Schulleitung über die Beschwerde informiert und hat Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen. Es wird auf das Fehlverhalten hingewiesen und aufgefordert, dieses Verhalten zukünftig abzustellen. Bei Angestellten erfolgt durch den Dienstvorgesetzten eine Ermahnung oder eine Abmahnung. Bei Beamten wird ggf. durch die oberste Dienstbehörde ein Verweis ausgesprochen. Verfügte Maßnahmen werden in der Personalakte dokumentiert. Die Personenberechtigten und die Kinder/ Jugendlichen werden in Eckwerten über das Vorgehen informiert.

Schritt 9: Spurensicherung (durch die Schulleitung)

Alle in Frage kommenden Gegenstände sind für die Polizei zu sichern. Gesichert werden darf alles, was Eigentum der Schule ist. Privat Geräte von Mitarbeitenden dürfen nicht einbehalten oder durchsucht werden, man darf jedoch um die Überlassung der Handys bitten. Wenn es nicht freiwillig überlassen wird, kann die Polizei die Herausgabe des Handys verlangen.

Schritt 10: Vorläufige Freistellung des betroffenen Mitarbeiters bzw. der betroffenen Mitarbeiterin (durch den Dienstvorgesetzten)

Hat sich der Verdacht erhärtet, dass es sich um einen sexuellen Übergriff bzw. sexuellen Missbrauch handelt, ist die verdächtige Person unverzüglich vorläufig durch den Dienstvorgesetzten freizustellen. Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte in Absprache mit der Koordinatorin, sowie der Schulleitung. Bei Mitarbeitenden im Beamtenverhältnis trifft diese Entscheidung die oberste Dienstbehörde. Die verdächtige Person muss alle Schlüssel der Einrichtung abgeben.

Schritt 11: Information der betroffenen Eltern (durch die Schulleitung)

Es ist mit dem Dienstvorgesetzten/ Trägervertreter abzuklären in welchem Umfang die Sorgeberechtigten zu informieren sind. Die Eltern erhalten genaue Informationen über die eigene Einschätzung und über den geplanten Verlauf. Es werden Hilfsangebote vorgeschlagen und abgeklärt, wer im weiteren Verlauf Ansprechperson ist. Abschließend erfolgt eine Anerkennung über den Schmerz und die Belastung, sowie das Angebot eines erneuten Gesprächs.

Schritt 12: Information des Kollegiums/ weitere Mitarbeitenden (durch die Schulleitung)

Mit dem Schulträger wird abgesprochen, welche Informationen an das Kollegium weitergegeben werden müssen. Die Kolleg:innen werden angewiesen, die Informationen streng vertraulich zu behandeln. Bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt müssen auch Mitarbeitende anderer Bereiche (durch die Schulleitung und den Trägervertreter) informiert werden. Auch für sie gilt das Gebot der Verschwiegenheit. Es kann unter Umständen nötig sein, Team- und Einzelsupervisionen anzubieten. Vor der Veröffentlichung von Informationen wird Rücksprache mit dem Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik der ELKB bzw. dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werks Bayern e.V. gehalten.

Die Schulleitung und der Träger dokumentieren laufend. Dabei ist zu beachten, dass konkrete Beobachtungen oder Gehörtes beschrieben wird. Keine Interpretationen!

3. Verhalten bei eindeutigen Verdachtsmomenten auf strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende (Schulleitung und Schulträger, Koordinatorin)

3.1. Die Schulleitung, der Schulträger, die Koordinatorin und eine juristische Person erwägen die Möglichkeit einer eigenen Strafanzeige. Diese gilt es vorab mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Eltern abzusprechen.

3.2. Unsere Koordinatorin, Frau Rita Freund-Schindler wird informiert.

3.3. Die Schulleitung meldet in Absprache mit dem Schulträger an die Aufsichtsbehörde (Formular: „Meldung besonderer Vorkommnisse“ im Anhang).

3.4. Die Schulleitung informiert das zuständige Jugendamt zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Bezug auf das Kind bzw. Jugendlichen in Absprache mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen und den Eltern.

3.5. Ausführliche Information der Schulleitung an die betroffenen Kinder und Jugendlichen, sowie deren Eltern. Weitere Information in Kurzform für alle weiteren Kinder und Jugendlichen, sowie deren Eltern über den Sachstand.

3.6. Das bestehende Vertragsverhältnis wird fristlos bzw. wenn nicht anders möglich fristgerecht gekündigt. Die Möglichkeit der Verdachtskündigung wird geprüft. Bei verbeamteten Mitarbeitenden wird durch die oberste Dienstbehörde ein Disziplinarverfahren geprüft.

Bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt werden alle Eltern durch die Schulleitung (in Absprache mit dem Träger) zeitnah im Rahmen eines Elternabends informiert. Hierzu MUSS eine Fachkraft hinzugezogen werden. Die Eltern werden in einem Vorgespräch sorgfältig vorbereitet und ergänzend werden den Eltern die Ansprechpersonen für Einzelgespräche genannt.

Es ist notwendig, einen Krisenstab einzurichten. Dazu gehören:

- Schulleitung und Stellvertretung
- Zuständige Schulträger-Vertretung
- Ggf. eine Vertretung des Anstellungsträgers
- Koordinatorin der Essbay
- Ggf. Leitung der anderen Bereiche
- Fachkraft einer externen Stelle
- Mitarbeiter:in Öffentlichkeitsarbeit
- Ggf. Vertretung des Landeskirchenamts, Ansprechstelle für Opferschutz
- Ggf. Vertretung des Referats D4 des Landeskirchenamts

c) Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und andere Formen der Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen

1. Einordnung von Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch und anderen Formen der Kindeswohlgefährdung

Die Definition für Kindeswohlgefährdung laut Bundesgerichtshof ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Wenn Eltern nicht gewillt, oder in der Lage sind, das Wohl des Kindes zu gewährleisten, dann hat der Staat den Auftrag, den Schutz der Kinder vor jeder Form von Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten.

Ein Handeln in unserer Einrichtung ist erst bei Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte“ zwingend erforderlich. Ob ein Anhaltspunkt gewichtig ist, hängt dabei ab vom:

- Alter des Kindes/ Jugendlichen (je jünger, desto gewichtiger)
- Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung/ Misshandlung
- Von Geschwistern, die ebenfalls gefährdet sein könnten
- Von der Dringlichkeit des Handelns (sofort, innerhalb einer Woche,...)

Die Anhaltspunkte lassen sich in vier Bereiche gliedern:

1.1 Grundversorgung

Dies können sowohl unerklärliche Verletzungen, als auch nicht wahrgenommene Arztbesuche, unzureichende Körperpflege, unzureichende Aufsicht oder zu wenig Essen und Trinken sein. Unzureichende Kleidung, keine Schlafstelle oder kein Dach über dem Kopf fällt ebenfalls in diese Kategorie.

1.2 Familiensituation

Im Hinblick auf finanzielle Absicherung, Wohnsituation oder psychische/ chronische Erkrankung von mindestens einem Elternteil, Erzieherverhalten oder mangelnder Kooperationsbereitschaft der Eltern.

1.3 Entwicklungssituation des jungen Menschen

Wenn sich Krankheiten häufen, der körperliche Entwicklungsstand stark von der Referenzgruppe abweicht, Anzeichen psychischer Störungen sichtbar werden, sich die Kinder/ Jugendlichen nicht an Regeln und Grenzen halten können oder immer wiederkehrende Konflikte in der Schule auftreten.

1.4 Erziehersituation

Aggressive Verhaltensweisen, belastende Lebensereignisse, soziale Isolation der Familie oder extremistische Ansichten in der Familie.

In Bezug auf sexuellen Missbrauch als eine Form der Kindeswohlgefährdung entscheidet man hier:

Sexuellen Missbrauch durch fremde Personen, sexueller Missbrauch durch Personen im sozialen Nahraum des Kindes und sexueller Missbrauch durch Familienangehörige des Kindes/ Jugendlichen. Auf verschiedene Handlungsstränge wird später noch eingegangen.

2. Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Schritt 1: Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte (durch Mitarbeitende)

Das Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte (schwere Schädigungen durch z.B.: sexuelle, körperliche, oder seelische Gewalt) liegt bei der entsprechenden Lehrkraft. Sie muss entscheiden, ob ein Anhaltspunkt wichtig ist, um einen Kinderschutzprozess zu beginnen. Wichtig sind hier auch die Informationen von außen. Ergreifen Lehrkräfte diese Maßnahme, muss umgehend die Schulleitung unterrichtet werden.

Schritt 2: Gefährdungseinschätzung (durch Schulleitung und Fachkraft)

Das Gefährdungsrisiko und die aktuelle Situation (Dringlichkeit) muss bewertet werden. Immer dann, wenn eine akute Gefährdung (i.d.R. für Leib und Leben) nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine sofortige Information des zuständigen Jugendamtes erfolgen, das durch Einschätzung des Risikos den Schutz des Kindes/ Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen muss.

Schritt 3: Dokumentation

Alle Auffälligkeiten und Anhaltspunkte werden in einer separaten Akte dokumentiert und verschlossen aufbewahrt. In dieser Dokumentation werden alle Prozessschritte ab diesem Moment genauestens festgehalten (Die Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation von Kindeswohlgefährdungsfällen beträgt 10 Jahre ab letztem Akteneintrag).

Schritt 4: Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Fachkräfte des Jugendamtes.

Fachkräfte der Schule haben einen Rechtsanspruch auf Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Schritt 5: Einbezug der Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt

Schritt 6: Einbezug des Kindes/ Jugendlichen

Das Kind/ der Jugendliche wird in der Schule altersgerecht und angemessen beteiligt. Sie müssen in Überlegungen und Entscheidungen miteinbezogen werden. Wenn sich Kinder/ Jugendliche selbst an Fachkräfte wenden, können Fachkräfte auch ohne das Wissen der Eltern beratend tätig werden.

Schritt 7: Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Diverse Telefonnummern, Kontakte und Ansprechpersonen sollen den Kindern/ Jugendlichen und Erziehungsberechtigten vermittelt werden. Wird die Hilfe ausgeschlagen und das Kindeswohl ist nach wie vor gefährdet, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt.

Schritt 8: Meldung an das Jugendamt

Eine Meldung an das Jugendamt sollte den Eltern mitgeteilt werden, es sei denn der Schutz des Kindes wird dadurch erschwert oder in Frage gestellt.

Das Jugendamt muss von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe immer zwingen dann informiert werden, wenn:

- der Einbezug der Eltern den Schutz des Kindes gefährden könnte,
- die Eltern nicht an einer Verbesserung der Situation mitwirken,
- die angebotenen Hilfen nicht ausreichen,
- zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gefährdungssituation entsteht.

Fachkräfte der Schule sind befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn sich oben genannte Punkte ergeben.

Ab der Meldung an das Jugendamt geht die Fallverantwortung auf das Jugendamt über. Der Datenschutz ist zu diesem Zeitpunkt für Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe, sowie für Lehrkräfte aufgehoben.

3. Verhalten bei eindeutigen Verdachtsmomenten auf sexuellen Missbrauch als Form der Kindeswohlgefährdung

3.1. Sexueller Missbrauch durch fremde Personen:

Hier sind als erstes die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigte einzubeziehen. Eine Fachstelle sollte empfohlen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Eltern anschließend ihr Kind unterstützen. Ist davon nicht auszugehen, liegt ein Fall von Kindeswohlgefährdung vor und zuvor erläuterte Schritte müssen eingeläutet werden.

3.2. Sexueller Missbrauch durch Personen im sozialen Nahraum des Kindes/ Jugendlichen:

Auch hier sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu informieren. Zeigen die Kinder/Jugendliche Ängste, ist abzuklären, warum diese Ängste bestehen. Geht es um den Vorwurf von Missbrauch durch etwa den Freund einer Familie o.ä., könnte die Schutzfähigkeit der Eltern eingeschränkt sein. Dies ist im Zusammenwirken mit einer Fachberatungsstelle einzuschätzen.

3.3. Sexueller Missbrauch durch Familienangehörige des Kindes:

Dies ist ein eindeutiger Fall von Kindeswohlgefährdung, daher ist in diesem Fall in der Regel eine Einschaltung des Jugendamts, das den gesetzlichen Auftrag hat, das Kindeswohl anstelle der Eltern zu sicher, erforderlich. Die Eltern werden in diesem Fall in der Regel nicht vorab informiert. Eine Fachberatungsstelle sollte für die erste Phase der Klärung hinzugezogen werden.

Handlungs- und Gesprächsregeln bei Verdacht:

- Keine direkten Ansprechversuche (das Kind soll kommen).
- Lob für den Mut aussprechen.
- Stellen Sie ruhig und unaufgeregt OFFENE Fragen nach dem Handlungsverlauf. (Was ist passiert? Was hat Person x gemacht?...)
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Sachlich feststellen, dass die Handlung nicht in Ordnung war und die Verantwortung alleine beim Täter liegt.
- Akzeptieren Sie, wenn das Kind nicht weitersprechen will und versprechen sie nichts, was sie nicht halten können.
- Dokumentieren sie alles und machen sie einen festen Zeitplan für ein weiteres Gespräch aus. Grundsätzlich hat man KEINE ANZEIGEPFLICHT bei der Polizei.
Trotzdem ist unmittelbar die Schulleitung zu informieren und Fachberatungsstellen einzubinden.
- Nicht über den Kopf der Betroffenen hinwegentscheiden.
- Es wird empfohlen, dass die Schulleitung die Schulaufsicht über den genau geplanten Verfahrensablauf informiert.
- Eigene Impulse und Emotionen ordnen.
- Ruhig und besonnen bleiben.
- Dokumentation konkreter Beobachtungen und beiläufiger Kommentare.
- Dem Betroffenen signalisieren, dass sie Vertrauen in die Äußerungen haben.
- Beobachtungen sollen ggf. mit den Eltern besprochen werden (nach Rücksprache mit der Schulleitung) → allerdings NUR wenn der Verdacht auf sexuelle Gewalterfahrung nicht von außen kommt. Sollte Gewalt in der Familie stattfinden, sollten man gerade NICHT mit den Eltern sprechen.
- Fachberatungsstelle informieren und Hilfe holen.

Zentral wichtig: Die Zuständigkeit liegt auf der Leitungsebene. Alle Maßnahmen müssen mit Stefan Kantsperger abgestimmt sein. Die Vertretung übernimmt Carola Berk.

Grundsätze unserer Intervention sind:

- ➔ Wir behalten alle Beteiligten im Blick.
- ➔ Wir treffen keine alleinigen Entscheidungen.
- ➔ Wir halten unser Interventionsteam/ informierten Personenkreis klein, um handlungsfähig zu sein.

11. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

Wenn die Prüfung von Verdachtsmomenten ergeben hat, dass eine Person zu Unrecht beschuldigt wurde, muss dieser Mensch möglichst vollständig rehabilitiert werden.

Um auch in diesem Bereich kompetent zu agieren ist es wichtig, dass die Beschuldigungen vollständig entkräftet sind. Dies setzt ein gewissenhaftes Handeln voraus.

Ziel der Rehabilitation ist

- die Wiederherstellung des guten Rufes der zu Unrecht verdächtigen Person,
- die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb der Schulgemeinschaft
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Personen

Folgendes gilt es zu beachten:

- Das Interventionsteam berät und begleitet auch diesen Schritt. Handelnd sind der*die Leitungsverantwortliche und weisungsbefugte Personen.
- Die zuständige Person für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist mit einzubeziehen.
- Beratung durch die Meldestelle der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt.
- Datenschutzrechtliche und arbeitsrechtliche/dienstrechtlche Vorgaben sind zu beachten.
- Die beschuldigte und die betroffene Person müssen über das eingeleitete Rehabilitierungsverfahren informiert werden.
- Hinweisgebende Personen sind darin zu bestärken, dass es richtig war, sich in Verdachtsfällen an die Leitungsperson zu wenden.
- Maßnahmen zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person werden durchgeführt (z.B. Absprachen zur Weiterarbeit an der vorherigen Stelle, Klärung von Einzel- und Teamsupervision, Durchführung eines Elternabends, öffentliche Stellungnahme als Pressemeldung).
- Das beteiligte Umfeld ist ggf. nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person zu informieren.
- Die Öffentlichkeit nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person ggf. zu informieren.

Hier könnte ein kurzer Leitfaden folgendermaßen aussehen:

1. Die Schulleitung lädt zu einem Gespräch mit dem Schüler, dem zu Unrecht beschuldigtem Kollegen und anderen involvierten Personen.
2. Danach informiert die Schulleitung das Kollegium, den Elternverein und die Schülervertretung unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien.
3. Beendigung und Vernichtung der Dokumentation.
4. Supervision, um das Vertrauen wiederherzustellen.

12. Vernetzung und Kooperation

Wir streben danach, im Umgang mit sexualisierter Gewalt eine enge Zusammenarbeit, sowohl innerhalb unserer Strukturen, als auch mit externen Kooperationspartner:nnen, Einrichtungen und Fachberatungsstellen zu etablieren. Wir sind der Überzeugung, dass dieser Austausch uns folgende Chancen bietet:

- unsere Fachlichkeit in diesem Bereich zu vertiefen,
- unsere Handlungssicherheit durch gegenseitigen Austausch zu erhöhen,
- durch neue Perspektiven von außen wertvolles Feedback zu erhalten, das uns hilft, unsere präventiven Maßnahmen zu verbessern.

Konkreter heißt das für uns:

- Wir vernetzen uns mit allen Einrichtungen im CJD Berchtesgaden, der evangelischen Schulstiftung, Caritas und Diakonie.
- Alle Präventionsschutzbeauftragten der CJD Schulen Berchtesgaden treffen sich regelmäßig um sich auszutauschen, kontinuierlich an den Konzepten zu arbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.
- In unserem Einzugsgebiet gibt es diverse Fachberatungsstelle, mit denen man in Kontakt treten kann.
- Innerhalb unserer eigenen Strukturen planen wir das Thema Umgang mit sexualisierter Gewalt bei folgenden Gelegenheiten zu thematisieren: Lehrerkonferenzen, Unterricht, Workshops, Elternabenden und Projektwochen.

Hilfreiche Adressen, regionale Beratungs- und Präventionsangebote im Bereich „Sexualisierte Gewalt“, sowie die wichtigsten Krisentelefonnummern:

- Evangelische Schulstiftung in Bayern

Koordinatorin und Ansprechperson für Evangelische Schulen und Internate

Rita Freund Schindler

Telefon: 0911/24411-13

0176/76674693

e-mail: r.freund-schindler@essbay.de

- Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V.

Fachgruppe Kommunikation

Daniel Wagner (Pressesprecher)

Telefon: 09119354-205

- Landeskirchenamt der ELKB

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik (P.Ö.P.)

Michael Mädler (Leitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Telefon: 089/5595 – 551

- Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt

Dr. Barbara Pühl

Telefon: 089/5595 – 484

e-mail: barbara.puehl@elkb.de

- Ansprechstelle für Prävention sexualisierter Gewalt in der ELKB

Dagmar Neuhaus (Koordinationsstelle)

Telefon: 089/5595670

e-mail: dagmar.neuhaus@elkb.de

- Wildwasser Nürnberg e.V.

Fachberatungsstelle für Frauen und Mädchen gegen sexuellen Mittbrauch und sexualisierte Gewalt

Telefon: 0911/331330

www.wildwasser-nuernberg.de

- Schlupfwinkel e.V.

für gewaltbetroffene männliche Jugendliche

0911/52814751

www.schlupfwinkel.de

- Bayerische Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt am Bayerischen Landesjugendamt (BIJA)
Telefon: 089 88988-922
 - Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Caritas Berchtesgadener Land
Telefon: 08651 762660
 - Amt für Kinder, Jugend und Familien
Telefon: 08651 773 - 0
 - Allgemeine Krisendienste
Telefon: 0800 6553000
 - AMYNA e.v.
Verein zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt
Telefon: 089 8905745 – 100
 - Hilfetelefon berta
Telefon: 0800 3050750
 - Hilfetelef - Telefon Sexueller Missbrauch
Telefon: 0800 2255530
 - Weisser Ring e.V.
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.
Opfertelefon: 116 006
 - Jugendhilfestation Jonathan
Telefon: 08669 9099454
 - Polizeiinspektion Berchtesgaden
Telefon: 08652 94670
 - Diakonisches Werk: Sexualberatungsstelle Traunstein
Telefon: 0861 98980
- Unseren Schüler:innen und deren Erziehungsberechtigten stehen die wichtigsten Telefonnummern und Onlineberatungen ausgehängt an unseren Schaukästen und auf unserer Homepage zur Verfügung.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Mit den verschiedenen Kommunikationswegen unserer Öffentlichkeitsarbeit erreichen wir viele Menschen. Deshalb wollen wir diese Möglichkeiten nutzen, um unsere Arbeit im Bereich Umgang mit sexualisierter Gewalt zu kommunizieren. Damit verdeutlichen wir nach innen und außen, dass wir uns aktiv gegen jede Form von sexualisierter Gewalt stellen, unsere Mitarbeitenden sensibilisieren und uns für den Schutz der uns anvertrauten Menschen einsetzen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit sexualisierter Gewalt nehmen wir uns folgende Ziele vor:

- Das Leitbild unseres Schutzkonzeptes als ethische Basis des Schutzkonzeptes ist allen Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit bekannt.
- Die im Schutzkonzept beschriebenen Beschwerdewege und die Ansprechpersonen sind allen Zielgruppen bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über die sie betreffenden Themen, wie Schulung, Interventionsleitfaden, Verhaltenskodex, Regeln für den digitalen Raum und die Ansprechpersonen informiert.
- Das Thema Umgang mit sexualisierter Gewalt wird der Öffentlichkeit regelmäßig über geeignete Kommunikationswege und Medien transportiert.

Konkret wollen wir diese Ziele durch folgende Maßnahmen umsetzen:

Etablierung/Thematisierung der Regeln für den sensiblen Umgang mit Fotos

Wir haben uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Wir stellen sicher, dass Fotos von Kindern oder Jugendlichen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemacht werden. Für uns ist es genauso selbstverständlich, dass wir Fotos von erwachsenen Personen nur mit deren Zustimmung machen.
- Bei den Absprachen zur Veröffentlichung von Fotos kommunizieren wir klar den Verwendungszweck. Geht es um eine Veröffentlichung von Bildern im Internet und somit einen, nicht überschaubaren Adressat:innenkreis, holen wir hierfür eine gesonderte Einwilligung ein.
- Wir verwenden Fotos von Schüler:innen nur dann, wenn es sich um Bilder aus Gruppensituationen oder um Gruppenfotos handelt.
- Wir wahren weitest möglich die Anonymität der Teilnehmenden und Ehrenamtlichen auf Fotos und Beiträgen in sozialen Medien, indem wir sie nicht mit Klarnamen untertiteln oder zu persönlichen Profilen verlinken.

- Wir achten darauf, keine Bilder bzw. Beiträge zu veröffentlichen, die Personen bloßstellen.
- Wir ergreifen alle uns zur Verfügung stehenden Mittel, um zu verhindern, dass Fotos von Personen unkontrolliert verbreitet werden, indem wir beispielsweise:
 - auf unserer Homepage durch technische Mittel den Download weitest möglich erschweren,
 - die Auflösung der Fotos für das Internet so weit reduzieren, dass sie für eine anderweitige Nutzung oder einen Missbrauch uninteressant werden,
 - fallbezogen abwägen, ob wir Fotos nur in gedruckten Publikationen nutzen.

[Homepage](#)

Auf unsere Homepage werden folgende Inhalte dauerhaft eingefügt:

- Schutzkonzept
- Leitfaden zur Intervention
- Ansprechpartner
- Beratungsstellen

Anlassbezogen informieren wir auf unserer Homepage über:

- die Berufung und Vorstellung der Ansprechpersonen
- aktuell stattfindende/ durchgeführte Präventionsschulungen
- Angebote zur sexuellen Bildung
- weitere aktuelle Themen.

Schaukasten

- Präventionsbeauftragte: Katharina Luibl-Auberger (FOS), Beatrice Prost (Gymnasium)
- Lehrersprechzeiten
- Beratungsstellen

14. Anhang

Hier finden sich sämtliche Dokumentationsbögen, Meldeformulare und Fragebögen. Diese durften wir in Absprache mit Frau Rita Freund-Schindler in unser Schutzkonzept mitaufnehmen. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle.